

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für
für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 68.

Dienstag den 30. August

1870.

Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betr.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfangreichen Wind- und Schneebrüche in den Forsten besondere Maßregeln gegen Insectenschäden nothwendig erscheinen, so findet sich das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 29 des, die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 1. December 1864, derzufolge die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten kann, veranlaßt, Folgendes zu verordnen.

§ 1. Das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel ist bis auf Weiteres auch während der offenen Jagdzeit (1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres) insoweit verboten, als nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen von diesem Verbote gestattet werden.

§ 2. Zu den im § 1 gedachten kleineren Vögeln gehören beispielsweise: Staar, Wendehals, Biedehopf, Kuckuk, alle Bürgerarten (Dornkrebber), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschwärmer, Rothschwanz, Roth- und Blauecheln, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschmäger, Wiesenschmäger, sämtliche Drosselarten, Nachtigall, Grasmücke, Plattmönch, Rohrfänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtschwalbe, Dompfaffe (Gimpel), Hänfling, Zeißig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel, Grünsitz, Buchfink etc., wogegen Rebhühner, Wachteln, Bekassinen und Schnepfen zu den in Frage befangenen kleineren Vögeln nicht zu rechnen sind.

§ 3. Ausgenommen von den im § 1 ausgesprochenen Verbote sind Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November weiter noch gefangen und geschossen werden dürfen.

§ 4. Diejenigen Vögel, welche dem Verbote in § 1 unterliegen, dürfen zu keiner Zeit, die Lerchen, Ziemer und Drosseln aber nur innerhalb der in § 3 gedachten Zeiten auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht, wie das als Wilddiebstahl anzusehende Einfangen und Erlegen wilder Vögel auf offener Wildbahn Seiten solcher Personen, die zu Ausübung der Jagd auf der letzteren nicht befugt sind, criminell strafbar und zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

§ 6. Darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Dresden, den 16. August 1870.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Ballwitz.

Gdt.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 29. August 1870.

Bezüglich der in den Dresdner Lazarethen untergebrachten Verwundeten der sächsischen Armee bemerkt das „Dr. J.“: Das erste, was die Unterbrachten verlangen, ist Tinte, Feder und Papier, um ihren Angehörigen ihren Aufenthaltsort entweder selbst mitzutheilen oder durch hilfsbereite Hände melden zu lassen. Wer also einen Angehörigen in dem Heere dienen hat, erhält, sobald der Betreffende einem Lazareth zugewiesen ist, sofort Nachricht von demselben. Erhält er keine Nachricht, so kann er mit Sicherheit annehmen, daß der Betreffende nicht in dem Lazareth liegt. — Die Mehrzahl der verwundeten Sachsen sind leichter Verwundete. Die Schwerverletzungen am Gesicht, dem Rumpfe und den Armen sind vorherrschend. Die schwereren, insbesondere die an den untern Extremitäten Verwundeten, sind nicht so leicht transportfähig, man erwartet sie in der nächsten Zeit.

Se. Majestät der König haben bei der jüngsten Anwesenheit in Dresden auch der Familie des am 18. August gefallenen Herrn Generalmajors v. Graushaar einen Besuch abgestattet und derselben die innigste Theilnahme ausgedrückt und sodann auch den verwundet in Dresden eingetroffenen Herrn Major Hoch (Artillerie) mit einem Besuche beehrt.

Se. Majestät der König haben zur Kasse des Landeshilfsvereins für in Sachsen aufhältliche Familien deutscher Krieger einen Beitrag von 1500 Thlr. aus der Livilliste zu bewilligen geruht.

Das „Dr. Journ.“ giebt eine Relation über den Antheil des 1. sächs. Armeecorps in der Schlacht bei Metz, welche schließt: Die Sachsen haben am 18. August an der Seite der 1. preussischen Garde ihre alte Tüchtigkeit bewahrt. Einstimmig ist das Urtheil, daß sich sämtliche Commandeure durch musterhafte Führung und alle Truppen durch außerordentliche Tapferkeit und Ausdauer hervorgethan haben, und ist es auf diese Weise dem sächsischen Armeecorps möglich geworden, eine entscheidende Wendung der Schlacht zu geben, was noch am Abend des Schlachttages vom Obercommando der II. Armee dankend anerkannt worden ist.

Zu den drei vorhandenen deutschen Armeen ist noch eine vierte, unter dem Oberbefehl des Kronprinzen von Sachsen, gebildet wor-

den, wozu auch die preussische Garde gehört. Es ist dies wohl die beste Anerkennung, welche dem sächs. Kronprinzen mit seinem Armeecorps auf die Erfolge des 18. August hin zu Theil werden konnte. Diese 4. Armee ist bestimmt, neben der 3., vom Kronprinzen von Preußen commandirten Armee, direct auf Paris los zu operiren. Neuere Berichte zufolge stehen diese Armeen nur noch ohngefähr 18 Meilen vor Paris.

Berlin, 27. August. Der „Ar.-Ztg.“ zufolge ist die Bildung von drei neuen Reservearmeen angeordnet worden, am Rhein unter dem Commando des Großherzogs von Mecklenburg, bei Berlin unter Commando von General Canstein und bei Glogau unter General Loewenfeld.

Berlin, 27. August. Der „Staatsanz.“ schreibt: Wie die Schlachten bei Weißenburg und Wörth in den ersten gemeinschaftlichen Kämpfen preussischer Truppen und deren Bayerns, Württemberg und Badens blutig die neue Waffenbrüderschaft besiegelt haben, so ist an den siegreichen Schlachttagen bei Metz auch den zum ersten Male gemeinsam kämpfenden Truppen des norddeutschen Bundes, namentlich den Sachsen und Hessen, die Feuertaufe geworden. Deutsche Treue und deutsche Einigkeit haben das Volk in Waffen vom Fels zum Meere, vom fernsten Osten bis jenseits des Rheinstromes entschlossen, gegen den gemeinsamen Erbfeind und unter der ruhmvollen Führung seiner Fürsten, Prinzen und Heerführer zu Erfolgen geführt, welche Zeugnisse der Vaterlandsliebe und des deutschen Heldenmuthes darlegen. Groß sind die aus allen Theilen des so geeinigten Vaterlandes gebrachten Opfer, doch, je größer sie sind, um so fester muß die Hoffnung Platz greifen, daß das Blut unserer Helden, daß die auf den Feldern der Ehre Geblienen das festeste Band deutscher Einheit bilden werden.

Der bei Mars la Tour gefallene Rittmeister im 1. Garde-Dragonerregiment, Heinrich XVII., Prinz Reuß erlag einem Granatenschuß, welcher den Körper so vollständig in Stücke zerrissen hatte, daß diese in einem weiten Umkreise liegend, vereinzelt vorgefunden wurden.

Der offizielle „St.-A.“ berichtet jetzt noch folgendes Nähere über die Verletzung des Völkerrechtes durch die Franzosen nach der Schlacht bei Metz am 18. August. Am Morgen des